

# Satzung

## des Freundes- und Förderkreises Gemeinde St. Annen Hamburg e.V.

---

### § 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, den Kirchenstandort St. Annen zu erhalten und die Gemeinde St. Annen bei ihren seelsorgerischen und sozialen Aufgaben, sowie der Pflege der kirchlichen Tradition, materiell und ideell zu unterstützen. Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung, Sanierung und den Ausbau des Lebens- und Wirkungsraumes der Gemeinde St. Annen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **kirchliche** Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Zur Verfügung gestellte Mittel werden ausschließlich im Rahmen dieser Zweckbestimmung überlassen.

### § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "**Wir in St. Annen**" Freundes- und Förderkreis St. Annen Hamburg e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) a) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte werden und zwar als Einzelmitglied oder als korporatives Mitglied.  
b) Daneben besteht die Möglichkeit der Ehrenmitgliedschaft.  
c) Einzelmitglieder können volljährige Einzelpersonen sein.  
d) Korporative Mitglieder können deutsche oder ausländische Unternehmen, Organisationen oder Verbände sein.  
e) Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand an natürliche Personen verliehen werden, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben.  
f) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine an den Vorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in die sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Annahme entscheidet der Vorstand ohne Begründung. Die Mitgliedschaft ist wirksam, wenn sie vom Vorstand schriftlich bestätigt wird.  
g) Weitere in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienmitglieder sowie minderjährige Jugendliche können mit schriftlicher Einwilligung eines Erziehungsberechtigten mit einem ermäßigten Jahresbeitrag dem Verein beitreten. Ein aktives und passives Wahlrecht sind ab dem 16. Lebensjahr möglich.
- (2) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt; jedes Mitglied hat eine Stimme; korporative Mitglieder haben jeweils eine Stimme für die Korporation.
- (3) a) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der jährlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt wird. Unabhängig von fördernden finanziellen Zuwendungen, sind die Beiträge jeweils vor dem 31. März zu entrichten.  
b) Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, können jedoch von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit werden.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt, der nur schriftlich mit einer Frist von acht Wochen zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
  - d) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

### § 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
  1. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  3. die Ausschließung eines Mitglieds,
  4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens.
- (2) Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung schriftlich, mit einer Einladungsfrist von 30 Tagen, ein. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und ergeht an die dem Vorstand zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds. Ergänzungen zur Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- (3)
  - a) Jede Versammlung zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.
  - b) Wahlen und Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
  - c) Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen besonderer Mehrheitsverhältnisse (siehe § 8). Derartige Beschlüsse sind dem Finanzamt anzuzeigen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung werden ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste gefertigt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und zwischen dem 10. und 30. Tag nach der Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins bereitzuhalten. Auf Verlangen wird das Protokoll den Mitgliedern zugesandt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 % der eingeschriebenen Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, gegenüber dem Vorstand verlangt. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Versammlung selbst einberufen.
- (6) Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung unter schriftlicher Angabe der Gründe angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Wahlen und Beschlüsse angenommen.

## § 7 Vorstand des Vereins

- (1)
  - a) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden (im folgenden "Stellvertreter"), dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.
  - b) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.
  - c) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (2)
  - a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.  
Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Je zwei von Ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt.
  - b) Die von der Mitgliederversammlung Gewählten verteilen die Funktionen innerhalb des Vorstandes durch einfachen Mehrheitsbeschluss, der während der Amtszeit auch geändert werden kann.
  - c) Der erste Beschluss ist unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung zu treffen, zu protokollieren und dem Vereinsregister, soweit erforderlich, zur Eintragung anzumelden.
- (3) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes gegenüber Dritten wird in der Weise eingeschränkt, dass er über Mittelverwendung bzw. Auftragsvergaben nur bis zu € 2.500,00 verfügen darf.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch dreimal im Geschäftsjahr. Er entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über diese Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen ein.

## **§ 8 Auflösung, Zweck und Satzungsänderung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung, in der vier Fünftel aller eingeschriebenen Mitglieder vertreten sind, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an "MISSIO- Internationales Katholisches Missionswerk e.V." in Aachen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Änderung von Zweck, Aufgaben und Zielen des Vereins können nur in Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller eingeschriebenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge hierzu sind bei dem Vorstand schriftlich bis spätestens einen Monat vor der Versammlung einzureichen.
- (3) Satzungsänderungen können nur in Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge hierzu sind bei dem Vorstand schriftlich bis spätestens einen Monat vor der Versammlung einzureichen

**Eintragung in das Vereinsregister Hamburg erfolgte am 30. Mai 2018**